

**DIN EN 14964****DIN**

ICS 91.060.20; 91.100.99

Siehe jedoch Beginn der  
Gültigkeit**Unterdeckplatten für Dachdeckungen –  
Definitionen und Eigenschaften;  
Deutsche Fassung EN 14964:2006**

Rigid underlays for discontinuous roofing –  
Definitions and characteristics;  
German version EN 14964:2006

Ecrans rigides de sous-toiture pour pose en discontinu –  
Définitions et caractéristiques;  
Version allemande EN 14964:2006

Gesamtumfang 24 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN

## **Beginn der Gültigkeit**

Diese DIN-EN-Norm ist voraussichtlich vom Juni 2007 an anwendbar.

Die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten in Deutschland kann erst nach der Veröffentlichung der Fundstelle dieser DIN-EN-Norm im Bundesanzeiger von dem dort genannten Termin an erfolgen.

## **Nationales Vorwort**

Diese Europäische Norm (EN 14964:2006) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 128, „Dacheindeckungsprodukte für überlappende Verlegung und Produkte für Außenwandbekleidung“ (Sekretariat: IBN, Belgien) unter deutscher Mitwirkung erarbeitet.

Deutschland war durch den NABau-Arbeitsausschuss NA 005-02-92 AA „Unterdeckplatten“ vertreten.

**Deutsche Fassung**

**Unterdeckplatten für Dachdeckungen —  
Definitionen und Eigenschaften**

Rigid underlays for discontinuous roofing —  
Definitions and characteristics

Ecrans rigides de sous-toiture pour pose en discontinu —  
Définitions et caractéristiques

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 28. August 2006 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG  
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION  
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

**Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel**

# Inhalt

	Seite
<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Anwendungsbereich</b> .....	<b>5</b>
<b>2 Normative Verweisungen</b> .....	<b>5</b>
<b>3 Begriffe</b> .....	<b>6</b>
<b>4 Produkteigenschaften und Prüfverfahren</b> .....	<b>7</b>
4.1 Allgemeines.....	7
4.2 Maße und zulässige Abweichungen (Maßschwankungen) .....	7
4.3 Anwendungsbezogene Eigenschaften .....	8
4.3.1 Mechanische Festigkeit .....	8
4.3.2 Brandverhalten.....	9
4.3.3 Wasserundurchlässigkeit .....	9
4.3.4 Wasserdampfdurchlässigkeit.....	10
4.3.5 Dauerhaftigkeit.....	10
4.3.6 Wärmedurchlasswiderstand.....	11
4.3.7 Luftschalldämmung.....	11
<b>5 Konformitätsbewertung</b> .....	<b>11</b>
5.1 Allgemeines.....	11
5.2 Erstprüfung .....	11
5.3 Werkseigene Produktionskontrolle .....	12
5.3.1 Allgemeines.....	12
5.3.2 Prüfhäufigkeit.....	12
<b>6 Kennzeichnung, Etikettierung und Verpackung</b> .....	<b>12</b>
<b>Anhang A (normativ) Regeln für die werkseigene Produktionskontrolle</b> .....	<b>13</b>
<b>Anhang ZA (informativ) Abschnitte dieser Europäischen Norm, die Bestimmungen der EG-Bauproduktenrichtlinie betreffen</b> .....	<b>14</b>
ZA.1 Anwendungsbereich und maßgebende Eigenschaften.....	14
ZA.2 Verfahren der Konformitätsbescheinigung von Unterdeckplatten für überlappende Dacheindeckungen für Dachdeckungen .....	16
ZA.2.1 Systeme der Konformitätsbescheinigung .....	16
ZA.2.2 EG-Zertifikat und Konformitätserklärung.....	18
ZA.3 CE-Konformitätskennzeichnung.....	20
<b>Literaturhinweise</b> .....	<b>22</b>

## Vorwort

Dieses Dokument (EN 14964:2006) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 128 „Dacheindeckungsprodukte für überlappende Verlegung und Produkte für Außenwandverkleidung“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom IBN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis April 2007, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Juli 2008 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EG-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EG-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Diese Europäische Norm ist eine Produktspezifikation für Unterdeckplatten des in Abschnitt 3 dieser Europäischen Norm definierten Typs, die üblicherweise in einer Reihe von Anwendungen für die Dacheindeckung von Gebäuden eingesetzt werden.

Unterdeckplatten des in dieser Europäischen Norm festgelegten Typs gelten als Bauprodukte nach Artikel 1 der Bauproduktenrichtlinie (BPR).

Die allgemeinen Prüfnormen, auf die in dieser Produktspezifikation verwiesen wird, liegen im Aufgabenbereich von CEN/TC 128, falls in dieser Europäischen Norm nichts anderes angegeben ist.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

## Einleitung

Nach Artikel 2 der BPR müssen Bauprodukte für den vorgesehenen Verwendungszweck gebrauchstauglich sein, das heißt, dass die Produkte die Eigenschaften aufweisen müssen, die einen Einbau in Übereinstimmung mit den in Artikel 3 der BPR angegebenen wesentlichen Anforderungen ermöglichen.

Die durch diese Europäische Norm festgelegten harmonisierten Eigenschaften sind aus dem Mandat M/122, „*Bedachungen, Oberlichter, Dachfenster und Zubehörteile*“ abgeleitet. Optionale Eigenschaften sind ebenfalls enthalten. In Anhang ZA ist angegeben, welche Eigenschaften nach dieser Europäischen Norm harmonisiert wurden.

Die in dieser Europäischen Norm angegebenen Prüfverfahren beziehen sich auf die Verwendung von Unterdeckplatten bei der Dacheindeckung.

## 1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt die technischen Anforderungen an fabrikgefertigte Platten mit oder ohne Profil (Holzwerkstoffplatten, Faserzement-Tafeln oder Bitumen-Wellplatten; sonstige Werkstoffe sind einem dieser Werkstoffe zuzuordnen) fest, die als Unterdeckplatten bei Schrägdächern mit überlappender Eindeckung (z. B. mit Dachziegeln oder Schieferplatten) verwendet werden. In dieser Europäischen Norm werden auch Inspektions- und Prüfverfahren sowie Kriterien für die Konformitätsbewertung festgelegt.

In dieser Europäischen Norm werden keine Unterdeckplatten behandelt, die zur Aussteifung verwendet werden oder eine lasttragende Funktion ausüben.

## 2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 300, *Platten aus langen, schlanken, ausgerichteten Spänen (OSB) — Definitionen, Klassifizierung und Anforderungen*

EN 312, *Spanplatten — Anforderungen*

EN 324-1, *Holzwerkstoffe — Bestimmung der Plattenmaße — Teil 1: Bestimmung der Dicke, Breite und Länge*

EN 324-2, *Holzwerkstoffe — Bestimmung der Plattenmaße — Teil 2: Bestimmung der Rechtwinkligkeit und der Kantengeradheit*

EN 534:2006, *Bitumen-Wellplatten — Produktfestlegungen und Prüfverfahren*

EN 622-2, *Faserplatten — Anforderungen — Teil 2: Anforderungen an harte Platten*

EN 622-3, *Faserplatten — Anforderungen — Teil 3: Anforderungen an mittelharte Platten*

EN 622-4, *Faserplatten — Anforderungen — Teil 4: Anforderungen an poröse Platten*

EN 622-5, *Faserplatten — Anforderungen — Teil 5: Anforderungen an Platten nach dem Trockenverfahren (MDF)*

EN 636, *Sperrholz — Anforderungen*

EN 12467:2004, *Faserzement-Tafeln — Produktspezifikationen und Prüfverfahren*

EN 12524:2000, *Baustoffe und -produkte — Wärme- und feuchteschutztechnische Eigenschaften — TABELLIERTE Bemessungswerte*

EN 12664, *Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten — Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät — Trockene und feuchte Produkte mit mittlerem und niedrigem Wärmedurchlasswiderstand*

EN 13501-1:2002, *Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten — Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten*

EN 13986:2004, *Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen — Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung*

EN 14279, *Furnierschichtholz (LVL) — Definitionen, Klassifizierung und Spezifikationen*

EN ISO 140-3, *Akustik — Messung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen — Teil 3: Messung der Luftschalldämmung von Bauteilen in Prüfständen (ISO 140-3:1995)*

EN ISO 717-1, *Akustik — Bewertung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen — Teil 1: Luftschalldämmung (ISO 717-1:1996)*

EN ISO 12572, *Wärme- und feuchtetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten — Bestimmung der Wasserdampfdurchlässigkeit (ISO 12572:2001)*

### **3 Begriffe**

Für die Anwendung dieses Dokumentes gelten die folgenden Begriffe.

**3.1 Unterdeckplatte**  
fabrikgefertigte Platten mit oder ohne Profil: Holzwerkstoffplatten, Faserzement-Tafeln, Bitumen-Wellplatten oder Platten aus anderen Werkstoffen

ANMERKUNG Diese Platten werden als Unterdeckung unter der Eindeckung von Schrägdächern (z. B. Dachziegel, Schieferplatten) verwendet. Sie können überlappend – d. h. einander am Rand überdeckend (OL) – oder verfalzt – d. h. nebeneinander (IL) – verlegt werden.

**3.1.1 Holzwerkstoffplatte**  
Massivholzplatte, Furnierschichtholz (LVL), Sperrholz, Platte aus langen, schlanken, ausgerichteten Spänen (OSB), kunstharzgebundene Spanplatte, zementgebundene Spanplatte, Faserplatte oder Holzfaserdämmplatte

**3.1.2 Faserzement-Tafel**  
Tafeln, die im Wesentlichen aus Zement oder einem durch die chemische Reaktion eines siliziumdioxid- und eines kalkhaltigen Stoffes entstehenden Kalziumsilikat bestehen und durch organische und/oder anorganische Fasern verstärkt sind

ANMERKUNG Faserzement-Tafeln können gepresst oder ungespresst sein.

**3.1.3 Bitumen-Wellplatte**  
Profilplatte, die aus einem innigen und homogenen Gemisch aus organischen und/oder anorganischen Fasern und Bitumen besteht

ANMERKUNG Die Oberfläche kann naturfarben, düsengefärbt/in der Masse gefärbt, beschichtet, granuliert oder mineralisiert sein.

**3.2 Probenahme**  
Verfahren zur Entnahme oder Herstellung einer Probe

**3.3 Probe**  
Platte, aus der ein Prüfstück entnommen wird

**3.3.1 Prüfstück**  
Teil der Probe, aus dem Probekörper entnommen werden



### 3.3.2

#### **Probekörper**

Teil mit genauen Maßen, das dem Prüfstück entnommen wird

### 3.4

#### **vom Hersteller angegebener Sollwert**

(en.: Manufacturer's Declared Value, MDV)

vom Hersteller mit einer zulässigen Abweichung angegebener Sollwert

## **4 Produkteigenschaften und Prüfverfahren**

### **4.1 Allgemeines**

Unterdeckplatten aus Holzwerkstoffen, Faserzement oder Bitumen-Wellplatten müssen die Anforderungen nach 4.3 erfüllen und entsprechend geprüft werden. Unterdeckplatten aus anderen Werkstoffen sind einem dieser Werkstoffe (Holz, Faserzement, Bitumen-Wellplatten) zuzuordnen, und alle Prüfungen sind entsprechend der jeweiligen Werkstoffgruppe durchzuführen.

Die werkseigene Produktionskontrolle und die Verifizierung der vom Hersteller angegebenen Werte sind nach Anhang A durchzuführen.

### **4.2 Maße und zulässige Abweichungen (Maßschwankungen)**

Die zulässigen Maßabweichungen der in der vorliegenden Europäischen Norm beschriebenen Produkte sind wie folgt zu klassifizieren:

- Typ OL: überlappend verlegte Unterdeckplatten;
- Typ IL: verfalzt verlegte Unterdeckplatten.

Die zulässigen Abweichungen für Holzwerkstoffplatten und Faserzement-Tafeln sowie für die Bitumen-Wellplatten des Typs OL müssen den einschlägigen, in Abschnitt 2 aufgeführten Produktnormen entsprechen. Die Maße und zulässigen Abweichungen von Holzwerkstoffplatten sind nach EN 324-1 und EN 324-2 zu bestimmen.

Die Maße und zulässigen Abweichungen von Faserzement-Tafeln sind nach EN 12467 zu bestimmen.

Die Maße und zulässigen Abweichungen von Bitumen-Wellplatten sind nach EN 534 zu bestimmen.

Wenn ein Produkt nicht auf einem dieser Werkstoffe beruht, gelten die in Tabelle 1 angegebenen zulässigen Abweichungen für den Typ OL.

Für alle Produkte des Typs IL sind die Werte der zulässigen Abweichungen in Tabelle 2 angegeben.

**Tabelle 1 — Typ OL: Zulässige Abweichungen für überlappend verlegte Unterdeckplatten**

Eigenschaft		Zulässige Abweichung
Länge		± 5 mm
Breite		± 1 %
Geradheit oder Rechtwinkligkeit <sup>a</sup>		Abweichung: 4 mm/m Länge
Dicke	Flache Produkte	± 1 mm
	Gewellte Produkte	± 10 %
Wellenhöhe		± 1 %
Wellenteilung		± 1 %
<sup>a</sup> Jede der beiden Eigenschaften darf angegeben werden.		

**Tabelle 2 — Typ IL: Zulässige Abweichungen für verfalzt verlegte Unterdeckplatten**

Eigenschaft	Zulässige Abweichung
Länge	± 5 mm
Breite	± 3 mm, höchstens 1/3 der Falzbreite
Dicke	+3 mm/-1 mm
Rechtwinkligkeit	2 mm/m
Geradheit	1,5 mm/m, höchstens 1/3 der Falzbreite

### 4.3 Anwendungsbezogene Eigenschaften

#### 4.3.1 Mechanische Festigkeit

##### 4.3.1.1 Allgemeines

Die mechanische Festigkeit von Produkten, die als Unterdeckplatten (innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Europäischen Norm) eingesetzt werden, ist durch die Biegefestigkeit gekennzeichnet.

##### 4.3.1.2 Bitumen-Wellplatten

Die Biegung unter abwärts gerichteter Last ist unter Berücksichtigung der folgenden Änderungen nach EN 534:2006, 7.2.1, zu bestimmen:

- der Abstand zwischen den Rohren (Bild 8, Bildlegendenpunkt 2) muss 400 mm statt 620 mm betragen;
- der Abstand zwischen den drei Auflagern (Bild 8, Bildlegendenpunkt 5) muss entsprechend im Verhältnis 400/620 geändert werden: z. B. 210 mm statt 325 mm, 200 mm statt 310 mm;
- anstelle des Vierkantrohres mit quadratischem Querschnitt (Bild 8, Bildlegendenpunkt 2) sind Rohre mit rechteckigem Querschnitt mit einer Breite von 100 mm und einer Höhe von 40 mm zu verwenden;
- die Last muss für eine Durchbiegung von 1/200 bei einer Spannweite von 400 mm mindestens 500 N/m<sup>2</sup> betragen.

#### 4.3.1.3 Faserzement-Produkte

Die Biegefestigkeit ist nach EN 12467 zu bestimmen. Das Produkt muss mindestens der in EN 12467:2004 angegebenen Kategorie D entsprechen. Ungepresste Tafeln müssen mindestens Klasse 3 und gepresste Tafeln mindestens Klasse 4 nach EN 12467:2004 entsprechen.

#### 4.3.1.4 Holzwerkstoffplatten

Die Biegefestigkeit von Holzwerkstoffplatten (die mindestens für eine allgemeine Anwendung unter feuchten Bedingungen geeignet sein müssen) muss mindestens dem Grenzwert für die folgenden Platten entsprechen:

- HB.H nach EN 622-2;
- MBL.H nach EN 622-3;
- MBH.H nach EN 622-3;
- SB.H nach EN 622-4;
- MDF.RWH nach EN 622-5;
- Furnierschichtholz LVL/2 nach EN 14279;
- OSB/3 und OSB/4 nach EN 300;
- Spanplatte P5 nach EN 312;
- Sperrholz C2 nach EN 636.

#### 4.3.1.5 Sonstige Werkstoffe

Die mechanische Festigkeit von Produkten, die als Unterdeckplatten eingesetzt werden, ist in Übereinstimmung mit den Produktnormen für Bitumen-Wellplatten, Faserzement-Tafeln oder Holzwerkstoffplatten zu bestimmen, und alle Prüfungen müssen der betreffenden Werkstoffgruppe entsprechend durchgeführt werden.

#### 4.3.2 Brandverhalten

Das Brandverhalten muss bestimmt werden, falls es gesetzlichen Anforderungen unterliegt, anderenfalls darf es bestimmt werden.

Mit Ausnahme von Holzwerkstoffplatten, bei denen der Hersteller das Brandverhalten angeben möchte (z. B. wenn das Produkt gesetzlichen Anforderungen unterliegt), muss das Produkt nach EN 13501-1:2002, Tabelle 1, geprüft und klassifiziert werden.

Bei Holzwerkstoffplatten ist das Brandverhalten nach EN 13501-1:2002, Tabelle 1, zu prüfen und zu klassifizieren oder EN 13986:2004, Tabelle 8 (CWTF, ohne weitere Prüfung klassifiziert), zu entnehmen.

Falls das Prüfverfahren dies erfordert, müssen die Produkte auf eine Weise eingebaut und befestigt werden, die für ihren vorgesehenen Einbauzustand repräsentativ ist.

#### 4.3.3 Wasserundurchlässigkeit

##### 4.3.3.1 Bitumen-Wellplatten

Die Wasserundurchlässigkeit ist nach EN 534 zu bestimmen.

### 4.3.3.2 Faserzement-Produkte

Die Wasserundurchlässigkeit ist nach EN 12467 zu bestimmen.

Die Bewertung ist nach EN 12467 vorzunehmen. Die Produkte müssen den Anforderungen der Kategorie B genügen.

### 4.3.3.3 Holzwerkstoffplatten

Die Wasserundurchlässigkeit ist nach EN 12467:2004, 7.3.3, zu bestimmen (20 mm Wassersäule, Prüfdauer 24 h, 3 Probekörper), wobei die für Holzwerkstoffplatten vorzunehmenden Änderungen zu berücksichtigen sind:

- der Durchmesser des Prüfrahmens muss  $\geq 100$  mm betragen, und
- der Probekörper muss bei  $(23 \pm 5)$  °C und  $(50 \pm 10)$  % klimatisiert werden.

Die Bewertung ist nach EN 12467 vorzunehmen.

### 4.3.3.4 Sonstige Werkstoffe

Die Wasserundurchlässigkeit von Produkten, die als Unterdeckplatten eingesetzt werden, ist in Übereinstimmung mit den Produktnormen für Bitumen-Wellplatten, Faserzement-Tafeln oder Holzwerkstoffplatten zu bestimmen, und alle Prüfungen müssen der betreffenden Werkstoffgruppe entsprechend durchgeführt werden.

## 4.3.4 Wasserdampfdurchlässigkeit

Für Holzwerkstoffplatten und Bitumen-Wellplatten kann die Angabe der Werte der Wasserdampfdurchlässigkeit durch Verweisung auf die genormten Werte von EN 12524:2000, Tabelle 1 („Wet-Cup-Verfahren“), erfolgen oder ist anhand von Prüfergebnissen nach EN ISO 12572, Klima C, anzugeben. Für Faserzement-Produkte sind die Werte der Wasserdampfdurchlässigkeit anhand von Prüfergebnissen nach EN ISO 12572, Klima C, anzugeben. Wenn das Produkt nach EN ISO 12572, Klima C, geprüft wird, müssen die Ergebnisse innerhalb der angegebenen zulässigen Abweichung des vom Hersteller angegebenen Sollwerts liegen.

## 4.3.5 Dauerhaftigkeit

### 4.3.5.1 Bitumen-Wellplatten

Die Dauerhaftigkeit ist nach dem Verfahren der Bestimmung der Wasserundurchlässigkeit nach Alterung durch Frost-Tau-Wechselbeanspruchung, Kategorie S, nach EN 534:2006, 5.4.2, zu bestimmen.

### 4.3.5.2 Faserzement-Produkte

Die Dauerhaftigkeit ist nach EN 12467 zu bestimmen. Die Biegefestigkeit muss unter Umgebungsbedingungen vor und nach der Konditionierung durch Warmwasser-Lagerung, Nass-Trocken- und Frost-Tau-Zyklen für Kategorie D gemessen werden.

Die Bewertung ist nach EN 12467 vorzunehmen.

### 4.3.5.3 Holzwerkstoffplatten

Die Dauerhaftigkeit muss mindestens den Grenzwerten für die Feuchtebeständigkeit von Holzwerkstoffplatten entsprechen, die für eine allgemeine Verwendung unter feuchten Bedingungen für die entsprechenden Plattentypen gelten:

- HB.H nach EN 622-2;
- MBL.H nach EN 622-3;
- MBH.H nach EN 622-3;
- SB.H nach EN 622-4;

- MDF.RWH nach EN 622-5;
- Furnierschichtholz LVL/2 nach EN 14279;
- OSB/3 und OSB/4 nach EN 300;
- Spanplatte P5 nach EN 312;
- Sperrholz C2 nach EN 636.

#### 4.3.5.4 Sonstige Werkstoffe

Die Dauerhaftigkeit von Produkten, die als Unterdeckplatten eingesetzt werden, ist in Übereinstimmung mit den Produktnormen für Bitumen-Wellplatten, Faserzement-Tafeln oder Holzwerkstoffplatten zu bestimmen, und alle Prüfungen müssen der betreffenden Werkstoffgruppe entsprechend durchgeführt werden.

#### 4.3.6 Wärmedurchlasswiderstand

Der Wärmedurchlasswiderstand oder die Wärmeleitfähigkeit muss nur für Verwendungszwecke bestimmt werden, die Anforderungen an die Wärmedämmung unterliegen.

Er/sie ist entweder nach EN 12664 zu bestimmen oder aus EN 12524 zu entnehmen.

#### 4.3.7 Luftschalldämmung

Die Luftschalldämmung muss nur für Verwendungszwecke bestimmt werden, die Anforderungen an den akustischen Schall unterliegen. Die Schalldämmung von Bauteilen ist nach EN ISO 140-3 zu bestimmen und nach EN ISO 717-1 zu klassifizieren.

## 5 Konformitätsbewertung

### 5.1 Allgemeines

Die Übereinstimmung einer für Dacheindeckungen verwendeten Unterdeckplatte mit den Anforderungen dieser Europäischen Norm und den angegebenen Werten (einschließlich Klassen) ist durch Folgendes nachzuweisen:

- Erstprüfung;
- werkseigene Produktionskontrolle durch den Hersteller, einschließlich Produktbeurteilung.

Für Prüfzwecke dürfen die Produkte in Familien gruppiert werden, bei denen davon ausgegangen wird, dass die Ergebnisse einer oder mehrerer Eigenschaft(en) eines beliebigen Produkts dieser Familie für alle weiteren Produkte innerhalb dieser Familie repräsentativ sind.

### 5.2 Erstprüfung

Die Erstprüfung ist durchzuführen, um die Übereinstimmung mit der vorliegenden Europäischen Norm nachzuweisen, außer, wenn zuvor Prüfungen nach den Vorgaben dieser Europäischen Norm durchgeführt wurden (gleiches Produkt, gleiche Eigenschaft(en), gleiches Prüfverfahren, gleiches Probenahmeverfahren, gleiches System der Konformitätsbescheinigung usw.). Zusätzlich ist eine Erstprüfung zu Beginn der Produktion eines neuen Unterdeckplattentyps (es sei denn, es handelt sich um ein Produkt derselben Familie) oder zu Beginn eines neuen Produktionsverfahrens durchzuführen (falls dieses die angegebenen Eigenschaften beeinflussen kann). Die für die vorgesehene Endanwendung maßgebenden Leistungseigenschaften müssen dabei abgedeckt sein. Bei Anwendung von tabellierten Werten ist die Verifizierung der Eigenschaft selbst nicht erforderlich.

Falls bei der Konstruktion der Unterdeckplatte, den Rohstoffen, dem Lieferanten der Bestandteile oder dem Produktionsprozess (in Abhängigkeit von der Definition einer Familie) eine Änderung eintritt, die eine oder mehrere der angegebenen Eigenschaften beträchtlich ändern würde, sind die Typprüfungen für die betreffende(n) Eigenschaft(en) zu wiederholen.

Die Ergebnisse sämtlicher Typprüfungen sind aufzuzeichnen und vom Hersteller für mindestens 10 Jahre ab dem Datum der letzten Herstellung des Produkts aufzubewahren, auf das sie sich beziehen.

Wurde ein Plattenprodukt bereits in Bezug auf eine oder mehrere der nach dieser Europäischen Norm geforderten Eigenschaften geprüft, so brauchen diese Eigenschaften nicht erneut bewertet zu werden, um die Übereinstimmung mit dieser Norm nachzuweisen.

### **5.3 Werkseigene Produktionskontrolle**

#### **5.3.1 Allgemeines**

Der Hersteller muss ein System der werkseigenen Produktionskontrolle einführen, dokumentieren und beibehalten um sicherzustellen, dass die auf den Markt gelangenden Produkte mit den angegebenen Eigenschaften übereinstimmen. Das System der werkseigenen Produktionskontrolle muss aus Verfahren, regelmäßigen Prüfungen und/oder Beurteilungen sowie der Anwendung der Ergebnisse bestehen, um die Rohstoffe und weitere angelieferte Werkstoffe oder Bestandteile, die Ausrüstung, den Produktionsprozess und das Produkt zu überwachen.

Ein System der werkseigenen Produktionskontrolle, das die Anforderungen von EN ISO 9001 erfüllt und auf die Anforderungen dieser Norm abgestimmt ist, wird im Hinblick auf die vorgenannten Anforderungen als zufrieden stellend angesehen.

Die Ergebnisse von Prüfungen oder Beurteilungen, die Maßnahmen erfordern, sind zusammen mit allen eingeleiteten Maßnahmen aufzuzeichnen. Die im Falle der Nichteinhaltung von Überwachungswerten oder -kriterien einzuleitenden Maßnahmen sind aufzuzeichnen.

#### **5.3.2 Prüfhäufigkeit**

Die Bestimmungen für die werkseigene Produktionskontrolle und die Verifizierung der vom Hersteller angegebenen Werte sind in Anhang A angegeben.

## **6 Kennzeichnung, Etikettierung und Verpackung**

Folgende Informationen sind auf dem Etikett oder der Verpackung oder in den beigefügten Handelsdokumenten anzugeben:

- a) Herstellungsdatum oder Kennnummer;
- b) Handelsname des Produkts;
- c) Nennlänge und Breite;
- d) Nenndicke oder Wellenhöhe;
- e) Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl ( $\mu$ );
- f) Produkttyp (OL/IL).

Falls ZA.3 die gleichen Angaben wie dieser Abschnitt abdeckt, gelten die Anforderungen dieses Abschnitts als erfüllt.

## **Anhang A** (normativ)

### **Regeln für die werkseigene Produktionskontrolle**

Nach dieser Europäischen Norm umfasst die werkseigene Produktionskontrolle alle Typen von mit dieser Norm übereinstimmenden Unterdeckplatten für die überlappende Dacheindeckung für Dachdeckungen sowie die laufende werkseigene Produktionskontrolle dieser Platten durch den Hersteller.

Unterdeckplatten für die Dacheindeckung für Dachdeckungen stimmen mit den in dieser Europäischen Norm angegebenen Eigenschaften überein, wenn statistisch verifiziert wurde, dass mindestens 95 % der Probekörper mit den für die jeweiligen Typprüfungen festgelegten Eigenschaften übereinstimmen.

Bei Bitumen-Wellplatten sind alle Eigenschaften, die sich auf EN 534 beziehen, mit der dort festgelegten Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle zu prüfen. Zusätzlich werden als Erstprüfung die Eigenschaften in Bezug auf die Wasserdampfdurchlässigkeit (4.3.4) geprüft; ist keine weitere Prüfung der werkseigenen Produktionskontrolle erforderlich, mit der Ausnahme, dass sicherzustellen ist, dass das Produkt weiterhin dem der Erstprüfung unterzogenen Produkt entspricht. Bei Holzwerkstoffplatten sind alle Eigenschaften, die sich auf EN 13986 beziehen, mit der dort festgelegten Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle zu prüfen. Zusätzlich sind die besonderen nach dieser Europäischen Norm geforderten Eigenschaften zu prüfen. Die Eigenschaften in Bezug auf die Wasserdampfdurchlässigkeit (4.3.4) werden als Erstprüfung geprüft, oder es werden tabellierte Werte verwendet; ist keine weitere Prüfung der werkseigenen Produktionskontrolle erforderlich, mit der Ausnahme, dass sicherzustellen ist, dass das Produkt weiterhin dem der Erstprüfung unterzogenen Produkt entspricht.

Bei Faserzement-Produkten sind alle Eigenschaften, die sich auf EN 12467 beziehen, mit der dort festgelegten Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle zu prüfen. Zusätzlich werden als Erstprüfung die Eigenschaften in Bezug auf die Wasserdampfdurchlässigkeit (4.3.4) geprüft; ist keine weitere Prüfung der werkseigenen Produktionskontrolle erforderlich, mit der Ausnahme, dass sicherzustellen ist, dass das Produkt weiterhin dem der Erstprüfung unterzogenen Produkt entspricht.

## Anhang ZA (informativ)

### Abschnitte dieser Europäischen Norm, die Bestimmungen der EG-Bauproduktenrichtlinie betreffen

#### ZA.1 Anwendungsbereich und maßgebende Eigenschaften

Diese Europäische Norm wurde im Rahmen des Mandats M/122 „Bedachungen, Oberlichter, Dachfenster und Zubehörteile“, das dem CEN von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone erteilt wurde, erarbeitet.

Die in diesem Anhang aufgeführten Abschnitte dieser Europäischen Norm erfüllen die Anforderungen des Mandats, das auf der Grundlage der EG-Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) erteilt wurde.

Die Übereinstimmung mit diesen Abschnitten berechtigt zur Annahme, dass das von diesem Anhang abgedeckte Bauprodukt für die vorgesehenen Verwendungszwecke geeignet ist; es wird auf die Angaben, die der CE-Kennzeichnung beigelegt sind, verwiesen.

**WARNHINWEIS** — Für Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen, können weitere Anforderungen und weitere EG-Richtlinien anwendbar sein.

**ANMERKUNG** Zusätzlich zu den konkreten Abschnitten dieser Norm, die sich auf gefährliche Stoffe beziehen, kann es weitere Anforderungen an die Produkte geben, die in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen (z. B. umgesetzte europäische Rechtsvorschriften und nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften). Um die Bestimmungen der EU-Bauproduktenrichtlinie zu erfüllen, ist es notwendig, diese Anforderungen, sofern sie anwendbar sind, ebenfalls einzuhalten. Eine Informations-Datenbank über europäische und nationale Bestimmungen zu gefährlichen Stoffen ist auf der Bauprodukten-Website EUROPA (Zugang über <http://europa.eu.int/comm/enterprise/construction/internal/dangsub/dangmain.htm>) verfügbar.

Der Anwendungsbereich dieses Anhangs entspricht Abschnitt 1 dieser Norm und ist in den Tabellen ZA.1.1 bis ZA.1.3 festgelegt.

Dieser Anhang gibt die Bedingungen für die CE-Kennzeichnung von Unterdeckplatten für die in den Tabellen ZA.1.1 bis ZA.1.3 angegebenen Verwendungszwecke an und führt die maßgebenden geltenden Abschnitte auf.



Tabelle ZA.1.1 — Maßgebende Abschnitte für Unterdeckplatten aus Bitumen-Wellplatten

Wesentliche Eigenschaften	Abschnitte mit Anforderungen in dieser Europäischen Norm	Stufen oder Klassen
Maßschwankungen	4.2	–
Mechanische Festigkeit	4.3.1.2 oder 4.3.1.5	–
Brandverhalten	4.3.2	A1 bis F
Wasserundurchlässigkeit	4.3.3.1 oder 4.3.3.4	–
Wasserdampfdurchlässigkeit	4.3.4	–
Dauerhaftigkeit	4.3.5.1 oder 4.3.5.4	–
Wärmedurchlasswiderstand	4.3.6	–
Luftschalldämmung	4.3.7	–

Tabelle ZA.1.2 — Maßgebende Abschnitte für Unterdeckplatten aus Faserzement

Wesentliche Eigenschaften	Abschnitte mit Anforderungen in dieser Europäischen Norm	Stufen oder Klassen
Maßschwankungen	4.2	–
Mechanische Festigkeit	4.3.1.3 oder 4.3.1.5	–
Brandverhalten	4.3.2	A1 bis F
Wasserundurchlässigkeit	4.3.3.2 oder 4.3.3.4	–
Wasserdampfdurchlässigkeit	4.3.4	–
Dauerhaftigkeit	4.3.5.2 oder 4.3.5.4	–
Wärmedurchlasswiderstand	4.3.6	–
Luftschalldämmung	4.3.7	–

Tabelle ZA.1.3 — Maßgebende Abschnitte für Unterdeckplatten aus Holzwerkstoff

Wesentliche Eigenschaften	Abschnitte mit Anforderungen in dieser Europäischen Norm	Stufen oder Klassen
Maßschwankungen	4.2	–
Mechanische Festigkeit	4.3.1.4 oder 4.3.1.5	–
Brandverhalten	4.3.2	A1 bis F
Wasserundurchlässigkeit	4.3.3.3 oder 4.3.3.4	–
Wasserdampfdurchlässigkeit	4.3.4	–
Dauerhaftigkeit	4.3.5.3 oder 4.3.5.4	–
Wärmedurchlasswiderstand	4.3.6	–
Luftschalldämmung	4.3.7	–

Die Anforderung an eine bestimmte Eigenschaft gilt nicht in denjenigen Mitgliedsstaaten, in denen es für den vorgesehenen Verwendungszweck des Produkts keine gesetzlichen Anforderungen an diese Eigenschaft gibt. In diesem Fall sind Hersteller, die ihre Produkte auf dem Markt dieser Mitgliedsstaaten einführen, nicht verpflichtet, die Leistung ihrer Produkte in Bezug auf diese Eigenschaft zu bestimmen oder anzugeben, und es darf die Option „Keine Leistung festgestellt“ (KLF) in den Begleitangaben zur CE-Kennzeichnung (siehe ZA.3) verwendet werden. Die Option KLF darf jedoch nicht verwendet werden, wenn für die Eigenschaft ein Schwellenwert gilt.

## ZA.2 Verfahren der Konformitätsbescheinigung von Unterdeckplatten für überlappende Dacheindeckungen für Dachdeckungen

### ZA.2.1 Systeme der Konformitätsbescheinigung

Die Systeme der Konformitätsbescheinigung für die in den Tabellen ZA.1.1 bis ZA.1.3 angegebenen Unterdeckplatten entsprechend der Entscheidung 98/436/EG der Kommission, wie im Anhang III des Mandats M/122 „Bedachungen, Oberlichter, Dachfenster und Zubehörteile“ abgedruckt, sind in Tabelle ZA.2 für die aufgeführten vorgesehenen Verwendungszwecke und relevanten Stufen oder Klassen angegeben.

Tabelle ZA.2 — Systeme der Konformitätsbescheinigung

Produkt	Vorgesehener Verwendungszweck	Klassen (Brandverhalten)	System der Konformitätsbescheinigung
Dach-Unterdeckplatten	Verwendungszwecke, die Bestimmungen zum Brandverhalten unterliegen	(A1, A2, B und C)*	1 <sup>a</sup>
		(A1, A2, B, C)**, D und E (A1 bis E)*** und F	3 <sup>b</sup> 4 <sup>c</sup>
	Verwendungszwecke, die Bestimmungen zu gefährlichen Stoffen unterliegen	–	3 <sup>b)</sup>
<sup>a</sup> System 1: Siehe Richtlinie 89/106/EWG (BPR), Anhang III.2.(i), ohne Auditprüfung von Proben. <sup>b</sup> System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG (BPR), Anhang III.2.(ii), Möglichkeit 2. <sup>c</sup> System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG (BPR), Anhang III.2.(ii), Möglichkeit 3.			
<sup>*</sup> Produkte/Werkstoffe, für die eine eindeutig identifizierbare Stufe des Produktionsprozesses zu einer Verbesserung der Klassifizierung des Brandverhaltens führt (z. B. Zusatz von feuerhemmenden Mitteln oder Begrenzung des Anteils an organischen Stoffen). <sup>**</sup> Produkte/Werkstoffe, für die Fußnote (*) nicht gilt. <sup>***</sup> Produkte/Werkstoffe, die keiner Prüfung des Brandverhaltens bedürfen, d.h. Produkte der Klasse A1 nach der Ergänzung der Entscheidung 96/603/EG sowie Produkte, die ohne weitere Prüfung klassifiziert werden (CWFT).			

Die Konformitätsbescheinigung des Produkts nach Tabelle ZA.1.1 bis ZA.1.3 muss auf den Verfahren zur Bewertung der Konformität nach den Tabellen ZA.3.1 bis ZA.3.3 beruhen, die sich aus der Anwendung der dort angegebenen Abschnitte dieser Europäischen Norm ergeben.

Tabelle ZA.3.1 — Zuordnung der Aufgaben bei der Bewertung der Konformität (unter System 1)

Aufgaben		Inhalt der Aufgabe	Anzuwendende Abschnitte zur Bewertung der Konformität
Aufgaben des Herstellers	Werkseigene Produktionskontrolle	Parameter, bezogen auf alle Eigenschaften in Tabelle ZA.1, die für den vorgesehenen Endverwendungszweck maßgebend sind	5.3
	Erstprüfung durch ein notifiziertes Prüflaboratorium	Gefährliche Stoffe	5.2
	Erstprüfung durch den Hersteller	Alle für den vorgesehenen Endverwendungszweck maßgebenden Eigenschaften in Tabelle ZA.1, mit Ausnahme der gefährlichen Stoffe und des Brandverhaltens der unten angegebenen Klassen	5.2
Aufgaben der Produktzertifizierungsstelle	Erstprüfung	Brandverhaltensklassen (A1, A2, B und C) <sup>a</sup>	5.2
	Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle	Parameter, bezogen auf alle Eigenschaften in Tabelle ZA.1, die für den vorgesehenen Endverwendungszweck maßgebend sind, insbesondere das Brandverhalten	5.3
	Laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle	Parameter, bezogen auf alle Eigenschaften in Tabelle ZA.1, die für den vorgesehenen Endverwendungszweck maßgebend sind, insbesondere das Brandverhalten	5.3
<sup>a</sup> Siehe Fußnote * in Tabelle ZA.2.			

Tabelle ZA.3.2 — Zuordnung der Aufgaben bei der Bewertung der Konformität (unter System 3)

Aufgaben		Inhalt der Aufgabe	Anzuwendende Abschnitte zur Bewertung der Konformität
Aufgaben des Herstellers	Werkseigene Produktionskontrolle	Parameter, bezogen auf alle maßgebenden Eigenschaften in Tabelle ZA.1	5.3
	Erstprüfung durch ein notifiziertes Prüflaboratorium	Brandverhaltensklassen (A1, A2, B, C) <sup>a</sup> , D, E und gefährliche Stoffe	5.2
	Erstprüfung durch den Hersteller	Alle maßgebenden Eigenschaften in Tabelle ZA.1, mit Ausnahme des Brandverhaltens und der gefährlichen Stoffe	5.2
<sup>a</sup> Siehe Fußnote ** in Tabelle ZA.2.			

Tabelle ZA.3.3 — Zuordnung der Aufgaben bei der Bewertung der Konformität (unter System 4)

Aufgaben		Inhalt der Aufgabe	Anzuwendende Abschnitte zur Bewertung der Konformität
Aufgaben des Herstellers	Werkseigene Produktionskontrolle	Parameter, bezogen auf alle maßgebenden Eigenschaften in Tabelle ZA.1	5.3
	Erstprüfung	Alle maßgebenden Eigenschaften in Tabelle ZA.1, d. h. mechanische Festigkeit, Wasserundurchlässigkeit, Wasserdampfdurchlässigkeit und Dauerhaftigkeit	5.2

**ZA.2.2 EG-Zertifikat und Konformitätserklärung**

(Für Produkte unter System 1): Wenn Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Anhangs erzielt wurde, muss die Zertifizierungsstelle ein Konformitätszertifikat (EG-Konformitätszertifikat) ausstellen, das den Hersteller berechtigt, die CE-Kennzeichnung anzubringen. Dieses Zertifikat muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Kennnummer der Zertifizierungsstelle;
- Name und Anschrift des Herstellers oder seines im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässigen bevollmächtigten Vertreters und Herstellungsort;
- Beschreibung des Produkts (Typ, Kennzeichnung, Verwendung);
- Bestimmungen, denen das Produkt entspricht (d. h. Anhang ZA dieser EN);
- besondere Bedingungen, die für die Verwendung des Produkts gelten (z. B. Bestimmungen für die Verwendung unter bestimmten Bedingungen);
- Nummer des Zertifikats;
- Bedingungen der Gültigkeit des Zertifikats, falls zutreffend;
- Name und Funktion der zur Unterzeichnung des Zertifikats ermächtigten Person.

Zusätzlich muss der Hersteller eine Konformitätserklärung (EG-Konformitätserklärung) mit folgenden Angaben ausstellen:

- Name und Anschrift des Herstellers oder seines im EWR ansässigen bevollmächtigten Vertreters;
- Name und Anschrift der Zertifizierungsstelle;
- Beschreibung des Produkts (Typ, Kennzeichnung, Verwendung) und eine Kopie der Begleitangaben zur CE-Kennzeichnung;

ANMERKUNG Falls einige der für die Erklärung geforderten Angaben bereits in den Angaben zur CE-Kennzeichnung enthalten sind, brauchen sie nicht wiederholt zu werden.

- Bestimmungen, denen das Produkt entspricht (d. h. Anhang ZA dieser EN) und, falls angemessen, eine Kopie der Berichte der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle;
- besondere Bedingungen, die für die Verwendung des Produkts gelten (z. B. Bestimmungen für die Verwendung unter bestimmten Bedingungen);
- Nummer des beigefügten EG-Konformitätszertifikats;
- Name und Funktion der zur Unterzeichnung der Erklärung im Namen des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters ermächtigten Person.

*(Für Produkte unter System 3):* Wenn Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Anhangs erzielt wurde, muss der Hersteller oder dessen im EWR ansässiger Bevollmächtigter eine Konformitätserklärung (EG-Konformitätserklärung) ausstellen und aufbewahren, die den Hersteller berechtigt, die CE-Kennzeichnung anzubringen. Diese Erklärung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers oder seines im EWR ansässigen bevollmächtigten Vertreters und Herstellungsort;
- Beschreibung des Produkts (Typ, Kennzeichnung, Verwendung) und eine Kopie der Begleitangaben zur CE-Kennzeichnung;

ANMERKUNG Falls einige der für die Erklärung geforderten Angaben bereits in den Angaben zur CE-Kennzeichnung enthalten sind, brauchen sie nicht wiederholt zu werden.

- Bestimmungen, denen das Produkt entspricht (d. h. Anhang ZA dieser EN) und, falls angemessen, eine Kopie der Berichte der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle;
- besondere Bedingungen, die für die Verwendung des Produkts gelten (z. B. Bestimmungen für die Verwendung unter bestimmten Bedingungen);
- Name und Anschrift des/der notifizierten Laboratoriums/ien;
- Name und Funktion der zur Unterzeichnung der Erklärung im Namen des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters ermächtigten Person.

*(Für Produkte unter System 4):* Wenn Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Anhangs erzielt wurde, muss der Hersteller oder dessen im EWR ansässiger Bevollmächtigter eine Konformitätserklärung (EG-Konformitätserklärung) ausstellen und aufbewahren, die den Hersteller berechtigt, die CE-Kennzeichnung anzubringen. Diese Erklärung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers oder seines im EWR ansässigen bevollmächtigten Vertreters und Herstellungsort;
- Beschreibung des Produkts (Typ, Kennzeichnung, Verwendung, ...) und eine Kopie der Begleitangaben zur CE-Kennzeichnung;

ANMERKUNG Falls einige der für die Erklärung geforderten Angaben bereits in den Angaben zur CE-Kennzeichnung enthalten sind, brauchen sie nicht wiederholt zu werden.

- Bestimmungen, denen das Produkt entspricht (d. h. Anhang ZA dieser EN) und, falls angemessen, eine Kopie der Berichte der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle;
- besondere Bedingungen, die für die Verwendung des Produkts gelten (z. B. Bestimmungen für die Verwendung unter bestimmten Bedingungen);
- Name und Funktion der zur Unterzeichnung der Erklärung im Namen des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters ermächtigten Person.

Die oben genannte Erklärung und das oben genannte Zertifikat sind in der (den) offiziellen Sprache(n) des Mitgliedsstaates vorzulegen, in dem das Produkt zur Verwendung gelangen soll.

### ZA.3 CE-Konformitätskennzeichnung

Der Hersteller oder dessen im EWR ansässiger bevollmächtigter Vertreter ist verantwortlich für das Anbringen der CE-Kennzeichnung. Das anzubringende CE-Zeichen muss der Richtlinie 93/68/EG entsprechen.

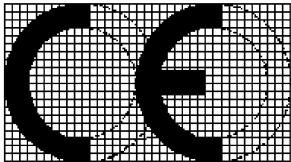
Die CE-Kennzeichnung und alle unten aufgeführten Begleitangaben müssen, sofern sie nicht vollständig auf dem Produkt selbst, auf einem am Produkt befestigten Etikett oder der Verpackung aufgeführt sind, in den beigefügten Handelsdokumenten erscheinen. Ein Teil der CE-Kennzeichnung muss auf dem Produkt selbst, auf einem am Produkt befestigten Etikett oder der Verpackung erscheinen, vorausgesetzt, er erhält das CE-Zeichen mit einer Verweisung auf die vorliegende EN, wobei die vollständigen Angaben in den beigefügten Handelsdokumenten enthalten sind.

Dem CE-Zeichen sind die folgenden Angaben zum Produkt und seinen wesentlichen Eigenschaften hinzuzufügen:

- Kennnummer der Zertifizierungsstelle (nur für Produkte unter System 1);
- Name oder Kennzeichen und eingetragene Anschrift des Herstellers;
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde;
- Nummer des EG-Konformitätszertifikats (nur für Produkte unter System 1);
- Verweisung auf diese Europäische Norm EN 14964;
- Beschreibung des Produkts (vorgesehener Verwendungszweck, Produktklassifizierung nach 4.2);
- Angaben zu den maßgebenden wesentlichen Eigenschaften, die in den Tabellen ZA.1.1. bis ZA.1.3 aufgeführt sind:
  - Werte und, falls maßgebend, Stufe oder Klasse, die für jede wesentliche Eigenschaft nach den Tabellen ZA.1.1 bis ZA.1.3 anzugeben sind. Bei der Angabe des Brandverhaltens müssen, sofern das Produkt für die Prüfung unter Bedingungen eingebaut und befestigt wurde, die für den Endverwendungszweck repräsentativ sind, diese Bedingungen in einem eindeutig identifizierbaren technischen Dokument des Herstellers angegeben sein. Sofern für eine Holzwerkstoffplatte CWTF gilt (siehe 4.3.2), muss im Anschluss an die angegebene Klasse des Brandverhaltens eine Verweisung auf Tabelle 8 der EN 13986:2004 erscheinen.
  - Eigenschaften, für die die Option „Keine Leistung festgestellt“ (KLF) gilt.

Die Option „Keine Leistung festgestellt“ (KLF) darf nicht angewendet werden, wenn für die Eigenschaft ein Schwellenwert gilt. Die KLF-Option darf hingegen angewendet werden, sofern die Eigenschaft für einen bestimmten vorgesehenen Verwendungszweck nicht Gegenstand gesetzlicher Anforderungen ist. Im Falle des Brandverhaltens wird anstelle von KLF die Klasse F verwendet.

Bild ZA.1 enthält ein Beispiel zu den Angaben, die auf dem Produkt, dem Etikett, der Verpackung und/oder in den Handelsdokumenten enthalten sein müssen.

	<p><i>CE-Konformitätskennzeichnung, bestehend aus dem CE-Zeichen nach der Richtlinie 93/68/EWG</i></p>
<p><b>AnyCo Ltd, P.O.-Box 21, B-1050</b></p> <p><b>06</b></p>	<p><i>Name oder Kennzeichen und eingetragene Anschrift des Herstellers</i></p> <p><i>Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Kennzeichen angebracht wurde</i></p>
<p><b>EN 14964</b></p> <p>Unterdeckplatte, Sperrholz C2</p> <p>Maße:</p> <p>Dicke 10 mm</p> <p>Nennlänge 1,2 m</p> <p>Breite 0,6 m</p> <p>Brandverhalten E</p> <p>Wasserdampfdurchlässigkeit <math>\mu = 100</math></p> <p>Klasse OL</p>	<p><i>Nummer der Europäischen Norm</i></p> <p><i>Beschreibung des Produkts</i></p> <p><i>und</i></p> <p><i>Angaben über Eigenschaften, für die gesetzliche Bestimmungen gelten</i></p>

**Bild ZA.1 — Beispiel für die Angaben zur CE-Kennzeichnung**

Zusätzlich zu den oben angegebenen speziellen Angaben zu gefährlichen Stoffen sollten dem Produkt, sofern erforderlich und in geeigneter Form, Dokumente beigelegt werden, in denen alle übrigen gesetzlichen Bestimmungen über gefährliche Stoffe aufgeführt werden, deren Einhaltung beansprucht wird, sowie alle Informationen, die aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind.

**ANMERKUNG** Europäische gesetzliche Bestimmungen ohne nationale Abweichungen brauchen nicht angegeben zu werden.

## Literaturhinweise

- [1] EN ISO 9001, *Qualitätsmanagementsysteme — Anforderungen (ISO 9001:2000)*